

Es schreibt: **DANIEL MAKANEC**

Die Ombudsstelle und die Unabhängige Beschwerdeinstanz haben sich mit dem Gebrauch der Begriffe „Ex-Jugoslawien“ und „Ex-Jugoslawe“ auseinandergesetzt.

Noch immer werden in Tagesschausendungen vom Schweizer Fernsehen Begriffe wie „Ex-Jugoslawien“ und „Ex-Jugoslawe“ gebraucht. Dabei geht es um Meldungen wie „...von 38 Menschen aus Ex-Jugoslawien...“, denen die Einbürgerung verweigert wurde. Bei Einbürgerungen weiss man mit absoluter Sicherheit, 100-prozentig, aus welchen Ländern die Personen stammen. Die Tagesschau erweist den Zuschauern mit dieser (Des)Information bestimmt keinen Dienst.

Unter dem Titel „Ex-Jugoslawen: Das neue Feindbild“ hat das Magazin *Beobachter* in seiner Ausgabe Nr. 9 vom 28.04. dieses Jahres zutreffend beschrieben, welches Image der Ausdruck „Ex-Jugoslawen“ in der Schweizer Bevölkerung hat. Wenn dieser Ausdruck zum Feindbild avanciert ist, dann kann er unter anderem gegen jemanden verwendet werden, den man anpöbeln oder verspotten möchte - oder wenn man gegen einen Staat bzw. dessen Staatsangehörige Mobbing betreiben möchte.

„Ex-Jugoslawe(n)“ ist ausgerechnet derselbe Ausdruck, welchen neben *Radio DRS* auch *SF DRS* für Menschen verwendet, die heute nicht Ex-Jugoslawen sind, die nicht Ex-Jugoslawen genannt werden

wollen und die vor mehr als acht Jahren unter grossen Opfern aufgehört haben, Ex-Jugoslawen zu sein.

Nun genügt es nicht einfach, sich jedes Mal über diese Intoleranz und Unwissenheit kopfschüttelnd einen Sender weiter zu zappen. Laut den Bestimmungen des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG hat der Veranstalter - in diesem Fall *SF DRS* - einen Ombudsmann einzusetzen. Dieser darf weder in einem Arbeitsverhältnis zum Veranstalter stehen, noch regelmässig an dessen Sendungen mitwirken.

Damit nun die falsche Benützung des Begriffes „Ex-Jugoslawien“ resp. „Ex-Jugoslawen“ endlich ihr unrühmliches Ende findet, sollten sich möglichst viele an den Ombudsmann wenden. Für *SF DRS* ist dies:

**Otto Schoch
Höhenweg 6
9100 Herisau**

Es können jedoch nur Beiträge von Sendungen beanstandet werden, die nicht älter als 20 Tage sind. Der Ombudsmann behandelt die Beschwerde dann innert einer Frist von 30 Tagen. Entweder stimmt er der eingereichten Beschwerde zu oder er weist sie ab. Tritt der erst Fall ein, so wird die Programmleitung, die für die beanstandete Sendung verantwortlich ist, informiert und eines Besseren belehrt - doch damit hat es sich auch schon.